

Antrag der Redaktionskommission\* vom 9. November 2023

## **5813 b**

### **A. NOK-Gründungsvertrag (Aufhebung; Ablösung durch einen Aktionärbindungsvertrag und eine Eignerstrategie), Energiegesetz (Änderung; Beteiligung an der Axpo Holding AG), EKZ-Gesetz (Änderung; Beteiligungen)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. März 2022 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023,

*beschliesst:*

I. Der Ablösung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 durch einen Aktionärbindungsvertrag (Fassung vom 20. November 2018) und eine Eignerstrategie (Fassung vom 22. Oktober 2021) der Aktionäre der Axpo Holding AG wird zugestimmt.

II. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Beteiligung des Kantons Zürich beim Erwerb der Kraftwerke Beznau-Löntsch durch Übernahme von 38% oder 13 680 Stück der Aktien dieser Gesellschaft vom 6. Juli 1914 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags (Fassung vom 20. November 2018) und der Eignerstrategie (Fassung vom 22. Oktober 2021) der Aktionäre der Axpo Holding AG aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

III. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Beteiligung  
an der Axpo  
Holding AG  
a. Aufgaben des  
Regierungsrates

§ 2 a. <sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

- <sup>2</sup> Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass
- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke in der Schweiz grundsätzlich in öffentlicher Hand verbleiben,
  - b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Zürcher Klimapolitik orientiert,
  - c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
  - d. der inländische Anteil an der Stromproduktion der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

<sup>3</sup> Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

b. Genehmigung  
durch den  
Kantonsrat

§ 2 b. <sup>1</sup> Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärbindungsvertrags, die
  1. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
  2. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Beteiligungen

§ 11. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Sie setzen sich bei der Ausübung der Stimmrechte und bei ihren Beteiligungen dafür ein, dass

- a. direkte oder indirekte Beteiligungen an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz grundsätzlich in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsamen Eignerstrategien der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Zürcher Klimapolitik orientieren,

- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Stromproduktion jederzeit eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

§ 11 a. <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat nimmt die Rechte und Pflichten der EKZ als Aktionärin der Axpo Holding AG wahr.

<sup>2</sup> Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Beteiligung  
an der Axpo  
Holding AG  
a. Aufgaben des  
Verwaltungs-  
rates

§ 11 b. <sup>1</sup> Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärbindungsvertrags, die
  1. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
  2. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

b. Genehmigung  
durch den  
Kantonsrat

<sup>2</sup> Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Dispositiv I und II sowie die Gesetzesänderungen gemäss Dispositiv III und IV unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023,

*beschliesst:*

I. Es wird festgestellt, dass mit den Erlassen in Teil A dieser Vorlage die Anliegen der parlamentarischen Initiativen

1. KR-Nr. 143/2016 betreffend Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben
2. KR-Nr. 182/2017 betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung (Produktion)
3. KR-Nr. 183/2017 betreffend Vereinbarungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen
4. KR-Nr. 184/2017 betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung (Stromnetz)

beraten und als Anträge aufgenommen wurden. Die parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 143/2016, 182/2017, 183/2017 und 184/2017 werden deshalb als erfüllt abgelehnt.

II. Es wird festgestellt, dass mit diesen Erlassen die dringlichen Postulate

1. KR-Nr. 242/2016 betreffend Kein Verkauf von AXPO-Wasserkraftwerken ins Ausland (Vorlage 5385)
2. KR-Nr. 243/2016 betreffend Wasserkraftwerke für den Kanton Zürich (Vorlage 5386)

als erledigt abgeschrieben werden.

Zürich, 9. November 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus